



BEKANNTMACHUNG

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bebauungsplan „Zeubelried III – Eichenweg“, Zeubelried
- Satzungsbeschluss vom 10.05.2022**

Der Bau- und Unterausschuss der Stadt Ochsenfurt hat in seiner Sitzung am 10.05.2022 den Bebauungsplan „Zeubelried III - Eichenweg“ im Gebiet Zeubelried als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan in der Fassung vom 10.05.2022 mit der Begründung, der Begründung zum Grünordnungsplan, dem Umweltbericht, dem speziellen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Stadtbauamt, Hauptstraße 39, 2. Stock, Zimmer 2.08 während der allgemeinen Dienststunden

Montag – Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
Montag, Dienstag, Donnerstag	von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und der Bebauungsplan „Zeubelried III – Eichenweg“ mit der Begründung, der Begründung zum Grünordnungsplan, dem Umweltbericht, dem speziellen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und der zusammenfassenden Erklärung sind auch auf der Homepage der Stadt Ochsenfurt unter der Rubrik Bauen, Wohnen & Wirtschaft/Planung der Stadt/Bauleitplanungen (<https://www.ochsenfurt.de/de/bauen-wohnen-wirtschaft/planung-der-stadt/bauleitplanungen>) veröffentlicht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

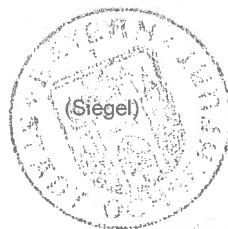
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ochsenfurt, 24.06.2022

STADT OCHSENFURT

P. Juks
1. Bürgermeister



Angeschlagen am: 24.06.2022
Abgenommen am: 25.07.2022
Bekanntmachung Homepage am: 24.06.2022
Von Homepage genommen am: